

Vorberatung und Beschlussfassung für die Gewährung von Zuwendungen für kommunale Investitionen in Kinderspielplätze 2023 durch das Land Mecklenburg-Vorpommern

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Ordnung und Soziales	<i>Datum</i> 21.12.2023
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur, Sport und Soziales Dorf Mecklenburg (Vorberatung)	16.01.2024	Ö
Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg (Entscheidung)	27.02.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Dorf Mecklenburg beschließt für die Ortslage „Mecklenburger Straße“ den Erwerb von neuen Spielgeräten.

Sachverhalt

Die Gemeinde Dorf Mecklenburg beabsichtigt für die Sanierung und eventuelle Erweiterung eines bestehenden Spielplatzes in der Ortslage „Mecklenburger Straße“ in Dorf Mecklenburg hinter der Kita neue Spielgeräte zu erwerben.

Im laufenden Haushalt 2024 wurden für die Unterhaltung/Sanierung in der Gemeinde befindlichen Spielplätze 19.000€ eingeplant.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt aus Mitteln des Bürgerfonds Zuwendungen für die Anlage, die Gestaltung und die Erneuerung von Kinderspielplätzen.

Die Umsetzung des Vorhabens setzt einen positiven Fördermittelbescheid voraus.

Die Fristsetzung für die Antragsstellung ist der 28.02.2024.

Für die Auswahl der Spielgeräte liegen dem Sozialausschuss mehrere Vorschläge zzgl. Kostenvoranschlag vor.

Nach positiver Beratung durch den Sozialausschuss beauftragt die Gemeindevertretung die Amtsverwaltung einen Fördermittelantrag zu stellen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Zuwendung beträgt bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch nicht mehr als

- a) 10 000 Euro bei Gemeinden mit gesicherter oder eingeschränkter dauernder Leistungsfähigkeit,
- b) 12 500 Euro bei Gemeinden mit gefährdeter dauernder Leistungsfähigkeit,
- c) 15 000 Euro bei weggefallener dauernder Leistungsfähigkeit.

Anlage/n

1	SpielplFöRL M-V 2023 (öffentlich)
---	-----------------------------------

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für kommunale Investitionen in Kinderspielplätze 2023 (Spielplatzförderrichtlinie 2023 – SpielplFöRL M-V 2023)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Vom 20. November 2023 – VI 340 –

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Innenministerium sowie dem Landesrechnungshof folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt aus Mitteln des Bürgerfonds Zuwendungen für die Anlage, die Gestaltung und die Erneuerung von Kinderspielplätzen. Ziel ist die Schaffung und Erhaltung bedarfsgerechter öffentlicher Aufenthalts- und Begegnungsräume für Familien mit Kindern, insbesondere durch eine angemessene Ausstattung mit Spielplatz- und Bewegungsgeräten.
- 1.2 Die Zuwendungen werden gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift sowie des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV zu § 44 LHO).
- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Zuwendung

- 2.1 Förderfähig sind vorrangig Vorhaben der grundhaften Erneuerung und Sanierung sowie auch der Neuerrichtung von Kinderspielplätzen. Hierzu zählen:
 - a) die Anschaffung von kindgerechten Spielplatz- und Bewegungsgeräten sowie von ergänzenden Ausstattungen für öffentliche Spielplätze (zum Beispiel Sitzbänke, Abfallsammler, Fahrradständer),
 - b) Baumaßnahmen und Pflanzungen zur Platzgestaltung, einschließlich flächenabgrenzender Maßnahmen (zum Beispiel Umzäunung, Heckenpflanzungen) sowie die Errichtung der unter Buchstabe a genannten Ausstattungen,
 - c) Planungsleistungen,
 - d) erforderliche Gebrauchsabnahmen durch sachkundige Personen für die Erstabnahme von Kinderspielplätzen und Spielplatzgeräten.
- 2.2 Nicht förderfähig sind insbesondere:
 - a) Vorhaben an Sportanlagen,

- b) der Erwerb von Grundstücken,
- c) eigene Arbeitsleistungen des Zuwendungsempfängers.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Zuwendungsempfänger müssen Eigentümer oder langfristig nutzungsberechtigte Besitzer der betreffenden Grundstücke sein oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens Eigentümer oder langfristig nutzungsberechtigte Besitzer werden. Die Nutzungsberechtigung muss mindestens den Zeitraum der Zweckbindungsfrist umfassen.
- 4.2 Die betreffenden Grundstücke befinden sich zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht innerhalb des Gebietes einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme.
- 4.3 Der Kinderspielplatz muss öffentlich zugänglich sein.
- 4.4 Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe c sind nur förderfähig, soweit es erforderlich ist, eine Architektin oder einen Architekten oder eine Ingenieurin oder einen Ingenieur mit der Planung zu beauftragen. Dies kann in der Regel nur bei neu zu errichtenden oder grundhaft zu erneuernden Kinderspielplätzen angenommen werden.
- 4.5 Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe d sind nur förderfähig, soweit sie aus Anlass der zuwendungsfähigen Anschaffungen oder Baumaßnahmen anfallen.
- 4.6 Zuwendungen werden nur gewährt, wenn der Zuwendungsbetrag 2 500 Euro nicht unterschreitet. Dies gilt entsprechend für eine Erhöhung der Zuwendung (Nachfinanzierung).

5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt.
- 5.2 Die Höhe der Zuwendung bestimmt sich bei Gemeinden und Gemeindeverbänden, abweichend von Nummer 1.1.2 der VV zu § 44 LHO, in Abhängigkeit von der sich aus der Einstufung der aktuellen Datenauswertung aus dem rechnergestützten Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen (RUBIKON) ergebenden finanziellen Leistungsfähigkeit. Die Zuwendung beträgt bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch nicht mehr als
 - a) 10 000 Euro bei Gemeinden mit gesicherter oder eingeschränkter dauernder Leistungsfähigkeit,
 - b) 12 500 Euro bei Gemeinden mit gefährdeter dauernder Leistungsfähigkeit,
 - c) 15 000 Euro bei weggefallener dauernder Leistungsfähigkeit.

5.3 Zuwendungsfähig sind

- a) die Ausgaben für Anschaffungen, einschließlich deren Lieferung,
- b) die Ausgaben für Baumaßnahmen und Pflanzungen,
- c) die Ausgaben für Planungsleistungen,
- d) die Ausgaben für Verbrauchsabnahmen.

5.4 Die Kumulierung mit anderen Zuwendungen ist nur zulässig, soweit die Zuwendung als Komplementärfinanzierung zur Absicherung des verbleibenden Eigenanteils des Zuwendungsempfängers gewährt wird.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Dauer der zeitlichen Bindung (Zweckbindungsfrist) beträgt zehn Jahre.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Sie sind formgebunden bei der zuständigen Bewilligungsbehörde bis zum 28. Februar des Jahres, in dem das Vorhaben durchgeführt werden soll, zu stellen. Abweichend von Satz 1 können Anträge erstmalig bis zum Ablauf des Monats, der auf das Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift folgt, gestellt werden. Die für die Antragstellung erforderlichen Formulare stehen unter der Internetadresse www.mv-serviceportal.de zum Download zur Verfügung oder können bei der Bewilligungsbehörde in Papierform angefordert werden.

7.1.2 Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) ein Lageplan des Kinderspielplatzes als Auszug aus der Flurkarte oder Ausdruck einer anderen geeigneten Kartendarstellung (zum Beispiel Geodatenviewer GAIA-MV),
- b) ein Nachweis über die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzung nach Nummer 4.1,
- c) die Erklärung der Gemeinde, dass die Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel und der mit dem Vorhaben verbundenen Folgekosten mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde vereinbar ist,
- d) der Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde gemäß § 17 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik auf der Grundlage einer aktuellen Datenauswertung aus dem rechnerunterstützten Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen (RUBIKON),
- e) wenn die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde gemäß § 17 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik auf der Grundlage der Datenauswertung aus RUBIKON gefährdet oder weggefallen ist, eine Stellungnahme der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde.

7.1.3 Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies für die Entscheidung über die Bewilligung einer Zuwendung erforderlich ist.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörde ist das örtlich zuständige Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt.

7.2.2 Unverzüglich nach Ablauf der Antragsfrist gemäß Nummer 7.1.1 übermittelt die Bewilligungsbehörde alle fristgerecht eingegangenen Anträge, bei denen die Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen, an das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt, Referat VI 340. Die Listen sind für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt im Dienstbezirk der Bewilligungsbehörde getrennt zu erstellen. Wenn das Antragsvolumen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigt, wird hieraus eine Rangfolge aller Anträge im jeweiligen Landkreis oder in der jeweiligen kreisfreien Stadt gebildet, indem sie unter Anwendung der Auswahlkriterien gemäß Anlage nach Gesamtpunkten absteigend gelistet werden. Nach dieser Rangfolge werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die zur Zuwendung ausgewählten Vorhaben bestimmt. Darüberhinausgehende Anträge, denen aufgrund fehlender Haushaltsmittel nicht entsprochen werden kann, können im Folgejahr erneut gemäß Satz 1 berücksichtigt werden.

7.2.3 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird (Vorschussprinzip). Abweichend zur Nummer 5.3.1.1 der VV zu § 44 LHO erfolgt die Auszahlung der Zuwendung grundsätzlich in einer Summe. Die Anforderung des Betrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.

Das für die Anforderung der Mittel erforderliche Formular steht unter der Internetadresse www.mv-serviceportal.de zum Download zur Verfügung oder kann bei der Bewilligungsbehörde in Papierform angefordert werden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung der Zuwendung ist gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Der vollständige Verwendungsnachweis muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorliegen. Das erforderliche Formular steht unter der Internetadresse www.mv-serviceportal.de zum Download zur Verfügung. Ergänzend zu Nummer 5.3.6.2 der VV zu § 44 LHO ist bei Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe d mit dem Verwendungsnachweis eine Bescheinigung über die durchgeführten Gebrauchsabnahmen vorzulegen. Abweichend zu Nummer 5.3.6.2 der VV zu § 44 LHO wird auf die Vorlage einer Belegliste verzichtet. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, die Vorlage zusätzlicher Nachweisunterlagen zu verlangen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Anlage

Die Anlage ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 30. September 2026 außer Kraft.

Schwerin, den 20. November 2023

**Der Minister
für Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt**

Dr. Till Backhaus